

Thema	Neue RegistrierkassenPFLICHT ab 01.01.2017
Leitsatz	Niemand MUSS eine Registrierkasse benutzen! Wenn aber Eine verwendet wird, MUSS sie – ab dem 01.01.2017 – den neuen Anforderungen entsprechen.
Einleitung	Seit 1996 haben sich die zuständigen Ämter und Behörden mit den Fragen zur Prüfung und möglichen Manipulationen in den Bargeldbranchen beschäftigt. Nunmehr stehen a) zum 01.01.2017 und in Folge zum b) 01.01.2022 Änderungen an, die einen möglichen Steuerbetrug verhindern sollen.
Inhalt	<p>a. Ab dem 01.01.2017 MUSS JEDE Registrierkasse (egal welcher Bauart), die aktiv verwendet wird, ausnahmslos den neuen Regeln der GDPdU¹ & GoBs² entsprechen. Diese Regeln sind nicht neu und fanden in verschiedenen Fassungen seit 1996 (2009, 2010) ihre Anwendung.</p> <p>b. Ergänzend zu den vorgenannten Regeln liegt aktuell dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vom 13.07.2016 (... zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen) vor, der den „Steuerbetrug bei Bargeschäften“ wirksam und schnell verhindern soll. Eine Gesetzesinitiative, die von ALLEN Parteien unterstützt wird und deren Inkrafttreten zum 01.01.2022 geplant ist.</p>
Kommentar	<p>Zu a.</p> <p><u>Im Wesentlichen MUSS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • JEDE Registrierkasse elektronisch auslesbar sein, • JEDE Änderung (auch Artikel- oder Preisänderungen) an der Kassensoftware MUSS gespeichert und mit einem Kassensystemprotokoll dokumentiert werden, • ALLE Bedienungsanleitungen und sonstige Unterlagen müssen aufbewahrt werden. <p>Der „einfache Ausdruck“ eines „Z-Bons“ reicht definitiv ab dem 01.01.2017 nicht mehr aus; weder für die GDPdU noch für die GoBs.</p> <p>Zu b.</p> <p>Das o.g. Gesetz verpflichtet ab dem 01.01.2022 jeden Anwender/jeden Hersteller einer Registrierkasse diese zertifizieren zu lassen, um zukünftige Manipulationen vollständig auszuschließen. Diese „Fiskalkassen“ sollen zudem eine Belegausgabepflicht haben.</p>

¹ Grundsätze zu Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

² Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführung

Die vorliegenden Texte stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Die Ausführungen dieser GastroFiB FIBEL stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar. Alle veröffentlichten Informationen beruhen auf sorgfältigen Recherchen; eine Haftung jedweder Art ist jedoch ausgeschlossen. Steuer- und Rechtsfragen bedürfen wegen ihres komplexen Sachverhalts und zahlreicher individueller Einflussfaktoren einer eingehenden Beratung durch Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Dieser Text ist Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumente, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

Übersicht



Die vorliegenden Texte stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Die Ausführungen dieser GastroFiB FIBEL stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar. Alle veröffentlichten Informationen beruhen auf sorgfältigen Recherchen; eine Haftung jedweder Art ist jedoch ausgeschlossen. Steuer- und Rechtsfragen bedürfen wegen ihres komplexen Sachverhalts und zahlreicher individueller Einflussfaktoren einer eingehenden Beratung durch Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Dieser Text ist Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumente, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

<p><u>Kassentyp I</u></p> <p>Registrierkasse mit Bondruck (für den Kunden) und Journaldruck (zwei Druckwerke), keine Schnittstelle, um Daten (digitale Einzelaufzeichnungen) zu exportieren.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>>> ab dem 01.01.2017 nicht mehr zulässig!</p>	

<p><u>Kassentyp II</u></p> <p>Registrierkasse mit Bondruck (für den Kunden und nur einem Druckwerk), mit begrenztem Speicher für das elektronische Journal, keine Schnittstelle, um Daten (digitale Einzelaufzeichnungen) zu exportieren.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>>> ab dem 01.01.2017 nicht mehr zulässig!</p>	

<p><u>Kassentyp III</u></p> <p>Registrierkasse mit Bondruck (für den Kunden und nur einem Druckwerk), mit elektronischem Journal und integrierter Speicherkarte oder einem anderen Speichermedium, aber einer Schnittstelle, um Daten (digitale Einzelaufzeichnungen) zu exportieren.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>>>> über den 01.01.2017 hinaus zulässig!</p>	

<p><u>Kassentyp IV</u></p> <p>Proprietäre³ Registrierkassen mit eigenem Betriebssystem und täglicher digitaler Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle (digitale Einzelaufzeichnungen), die exportiert werden können.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>>>> über den 01.01.2017 hinaus zulässig!</p>	

<p><u>Kassentyp V</u></p> <p>PC-Kassen mit handelsüblichem Betriebssystem und zusätzlicher Kassensoftware mit Anschlussmöglichkeiten für Peripheriegeräte. Tägliche, digitale Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle (digitale Einzelaufzeichnungen), die exportiert werden können.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>>>> über den 01.01.2017 hinaus zulässig!</p>	

³ ... bezeichnet eine Software, die das Recht und die Möglichkeiten der Wieder- und Weiterverwendung sowie Änderung und Anpassung durch Nutzer und Dritte stark einschränkt.

Die vorliegenden Texte stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Die Ausführungen dieser GastroFiB FIBEL stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar. Alle veröffentlichten Informationen beruhen auf sorgfältigen Recherchen; eine Haftung jedweder Art ist jedoch ausgeschlossen. Steuer- und Rechtsfragen bedürfen wegen ihres komplexen Sachverhalts und zahlreicher individueller Einflussfaktoren einer eingehenden Beratung durch Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Dieser Text ist Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumente, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

Achtung

	YES	NO
1. Es müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem gerät elektronisch erzeugter umsatzsteuerrechtlicher Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen sind aufbewahrungspflichtig. Dazu gehört auch die Verfahrensdokumentation. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist <u>nicht</u> ausreichend.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	YES	NO
4. Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgeanntet Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (§ 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Die zum gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Gerätes (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Soweit mit Hilfe eines solchen Gerätes unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, ELV - Elektronische Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tipp

JEDE Form der Bargeldeinnahme **MUSS TÄGLICH** mit einem **Kassenzählprotokoll** dokumentiert werden, auch wenn eine neue Registrierkasse ab dem 01.01.2017 eingesetzt wird!

Ebenso ist es bei der offenen Ladenkasse eine **PFLICHT**, die – wenn sie nicht erfüllt wird – in beiden Fällen einen schwerwiegenden Mangel in der Buchführung darstellt.

Dieser wiederum berechtigt das Finanzamt „willkürlich“ Einnahmen hinzu zu schätzen und damit Ihre steuerlichen Zahllasten bis zur Existenzvernichtung zu erhöhen.

Genaue Ablaufpläne, Vordrucke und Hintergründe können Sie gerne bei uns abfordern: info@gastrofib.de

Quellen: **GastroFiBu** / IFU-Institut

Die vorliegenden Texte stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Die Ausführungen dieser GastroFiB FIBEL stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar. Alle veröffentlichten Informationen beruhen auf sorgfältigen Recherchen; eine Haftung jedweder Art ist jedoch ausgeschlossen. Steuer- und Rechtsfragen bedürfen wegen ihres komplexen Sachverhalts und zahlreicher individueller Einflussfaktoren einer eingehenden Beratung durch Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Dieser Text ist Urheberrechtlich geschützt. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Dokumente, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.